Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

3. Jahrgang	Berlin, den 6. Februar 1936	Blatt 4

Inhalt: Benutzung von Urlauberheimen. S. 25. — Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. S. 25. — Berichtigung. S. 25. — Solländerung an Kompassen. S. 25. — Personalausweise für Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.). S. 26. — Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes (W). S. 26. — Formveränderung am Artilleriegerät. S. 26. — Schaftpflege. S. 26. — Luftpumpe 35. S. 26. — Ausscheiden der lg. F. H. Gr. bei l. F. H. 16, der zugehörigen Schießbehelfe usw. S. 26. — Ausstattung der schweren Batterien mit Zimmer- und Kleinkaliberschießgerät. S. 27. — Manöverkartuschen für l. F. H. S. 27. — Übungs-Filtereinsätze. S. 27. — Einführung neuer Granaten für l. F. H. und s. F. H. S. 27. — Gasmasken für ungewöhnliche Gesichtsgröße oder -form. S. 27. — Hautentgiftungsmittel. S. 28. — Berichtigung S. 28. — Einführung des Rundblickfernrohres 32. S. 28. — Fahren von Anhängern für Motorboote. S. 28. — Ausstattung mit Drahtscheren. S. 28. — Gebührenablösungsvermerk. S. 29. — Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung. S. 29. — Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Genstb. d. H. (4. Abt.) und des AHA (Allg E). S. 30. — Personalnachweise bei längeren Truppenkommandos der Offz. d. B. S. 30. — Überführung der Zivilkraftfahrer aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis. S. 30. — Neuregelung der Wehrmachtverpflegung. S. 30. — Reichsbankgiroverkehr. S. 30. — Niedriges Beköstigungsgeld. S. 30. — Beköstigungsgeld. S. 31. — Tornister 34. S. 31. — Motorenöl-Vertrag 1933. S. 31. — Planstellen für ehemalige Fahnenjunker. S. 31. — Berichtigung von A. N. (Not). S. 31. — Berichtigung der A. N. (RH) Nr. 0431 (E) und Nr. 0433 (E). S. 31. — Ausscheiden geheimer Vorschriften. S. 32. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 32. — Gefunden. S. 32. — Einkleidungs-Kredite der Heeres-Kleiderkasse. S. 32.

53. Benutzung von Urlauberheimen.

Bei der Benutzung von Urlauberheimen — H. V. Bl. 1935 S. 33 Nr. 88 — sind Landespolizei-Angehörige ebenso wie Wehrmachtangehörige zu berücksichtigen. Landespolizei-Angehörige werden die Urlauberheime nur in bürgerlicher Kleidung aufsuchen.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
20. 1. 36. Allg H (IV b).

---

54. Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Nr. V des Erlasses vom 21. 12. 35 (H. M. S. 189 Nr. 617) ist handschriftlich wie folgt zu ändern:

»Die Ausgaben für die nach 19 der Kch. V. (H. Dv. 43 a) zugelassenen und tatsächlich gehaltenen Zivilküchenhilfskräfte sind ab 1. 1. 36 beim Kapitel VIII A 5 (für die Luftwaffe beim Kapitel XVI A 5) Titel 31 und gleichzeitig in einer Unternachweisung nach Formblatt 7 der HKRO. zu buchen. Alle übrigen Ausgaben bei diesem Titel brauchen in die Unternachweisung nicht eingetragen zu werden.«

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
23. 1. 36. V 3 (II b).

---

55. Berichtigung.

In der Bekanntmachung H. M. 1935 S. 190 Nr. 617 sind bei Abs. (6) b) die Zeilen 3 bis 5 zu ersetzen durch:

»Den Berechnungen sind die Vertrags- bzw. Listenpreise ab 1. 1. bzw. 1. 7. j. Js. zugrunde zu legen. Die Verträge auf Grund der regelmäßig für das kommende Halbjahr vorzunehmenden Neuausschreibungen sind so rechtzeitig abzuschließen, daß die Vertragspreise für das kommende Halbjahr Anfang Dezember bzw. Juni bekannt sind.«

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
31. 1. 36. V 3 (II b).

---

56. Solländerung an Kompassen.

Das Soll an Marsch- und Taschenleuchtkompassen wird bei den Einheiten des Friedensheeres allgemein auf das Soll der A. N. (Not) festgesetzt.

Für Einheiten, deren A. N. (RH) z. Z. noch nicht aus A. N. (Not) mit blauen Vorblättern bestehen oder für die überhaupt keine A. N. (Not) in Frage kommen, bleibt es bis zur Ausgabe neuer A. N. (RH) in Kleinformat oder Ausgabe von Änderungen beim bisherigen Soll.

In den bereits ausgegebenen A. N. (RH) in Kleinformat (A. N. (Not) mit blauen Vorblättern) sind auf den blauen Grundblättern in Ziff. 27 Beobachtungs- und Vermessungsgerät alle Angaben über Marsch- und Taschenleuchtkompasse zu streichen.

Die Ergänzung auf das neue Soll sowie die Erhaltung des Solls an Kompassen erfolgt durch die Truppe im freien Handel aus den S-Mitteln.

In den Zeugämtern werden Kompasse für den lfd. Truppennachschub nicht mehr vorrätig gehalten.

An Stelle von Taschenleuchtkompassen können Marschkompasse beschafft werden, sofern es die Mittel der Truppe erlauben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 1. 36. AHA (I a).

57. Personalausweise für Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.).

Nach Einführung des »Wehrpasses« (beginnend 1. 4. 36) werden auch die Offiziere d. B. mit Wehrpässen ausgestattet, so daß sie sich in der Zeit, in der sie keine Übung ableisten, ausweisen können.

Der Wehrpaß ist bei Beginn einer Übung an den Truppenteil abzugeben. Er wird nach beendeter Übung mit den vorgeschriebenen Eintragungen wieder ausgehändigt. Während der Dauer der Übung erhalten die Offiziere d. B. Truppenausweise (Form B), die nach beendeter Übung an den Truppenteil zurückzugeben sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 1. 36. Allg E (I d).

58. Offizieranwärter des Beurlaubtenstandes (W).

Oberfeuerwerker außerhalb der Heeres-Feldzeugmeisterei und der Heeres-Feldzeugdienststellen, die für eine Ernennung zum Offizier des Beurlaubtenstandes (W) in Aussicht genommen sind, sind durch die Gen.Kdos. usw. 8 Wochen vor dem Ausscheiden der Heeres-Feldzeugmeisterei vorzuschlagen. Durch die Heeres-Feldzeugmeisterei werden diejenigen Oberfeuerwerker, welche den Bedingungen für die Aufnahme in ein Offizierkorps d. B. entsprechen, in der erforderlichen Anzahl vor ihrem Ausscheiden auf 4 Wochen zu einem Heeres-Zeugamt kommandiert, das auch die Offizierwahl vorzunehmen hat.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 1. 36. AHA/Fz (II).

59. Formveränderung am Artilleriegerät.

Mit Einführung des einheitlichen Laternenhalters zur Wischerrichtlatte für Artilleriegerät nach Anfz. A 10 406 kommt der bisherige Laternenhalter nach Anfz. A 423 in Fortfall. Die noch vorhandenen Laternenhalter nach Anfz. A 423 sind für das leichte Artilleriegerät aufzubrauchen.

Anforderungen für Laternenhalter nach Anfz. A 10 406 sind ab 1. 4. 36 bei den zuständigen Heeres-Zeugämtern vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 2. 36. AHA/Fz (V).

60. Schaftpflege.

Wegen ungenügender Belieferung der Truppe mit Leinölfirnis durch die Lieferfirmen werden z. Z. Versuche mit anderen, gleichwertigen Stoffen für die Schaftpflege vorgenommen.

Bis zum Abschluß dieser Versuche kann bei Mangel an Leinölfirnis Reinigungsöl 34 zur Schaftpflege verwendet werden. Das Reinigungsöl muß dünn aufgetragen und mit einem Lappen in das Schaftholz eingerieben werden. Nach dem Einreiben muß der Schaft mit einem reinen Lappen trocken abgewischt werden.

Von Privatfirmen angebotene Ersatzmittel für Leinölfirnis dürfen zur Schaftpflege bei der Truppe nicht verwendet werden, da sie meist lackhaltig und für die Schaftpflege schädlich sind.

Alle vorliegenden Anträge finden damit ihre Erledigung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 1. 36. AHA/In 2 (III).

61. Luftpumpe 35.

Es wird eingeführt:

Benennung: Luftpumpe 35
Abgekürzte Bezeichnung: Lftp. 35
Stoffgliederung: Ziffer 5
Gerätklasse: A
Anforderungszeichen: A 32 490
Einzelteile: siehe Anlage zu A. N. Heer A 319. Der »Kasten Luftpumpe mit Inhalt« tritt an die Stelle des »Kasten Luftkompressor mit Inhalt« bei den Geschützen mit Luftvorholer, außer bei l. F. H. 16 (Erla), lg. f. F. H. 13 und 13/02 und 15 cm K 16. Bei diesen erfolgt die Einführung erst nach Aufbrauch der jetzt vorhandenen.

Aus den Formveränderungsbüchern für Artillerie-Gerät sind die für das Anbringen der Luftpumpe 35 an den Geschützen nötigen Formveränderungen zu ersehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
16. 1. 36. AHA/In 4 (III a).

62. Ausscheiden der lg. F. H. Gr. bei l. F. H. 16, der zugehörigen Schießbehelfe usw.

1. In der Ausstattung der l. F. H. 16 ist die lg. F. H. Gr. ausgeschieden. Von diesen Granaten sind jetzt keine Bestände mehr vorhanden. Die Granate wird nicht mehr gefertigt.

2. Die Schußtafel u. B. W. E.-Tafeln — H.Dv. 119/132 (März 1932) — sowie die Flugbahnbilder — H.Dv. 119/1132 (September 1927) — und die graphischen Schußtafeln für l. F. H. 16 mit lg. F. H. Gr. treten außer Kraft. Die vorhandenen Schußtafeln und Flugbahnbilder sind gem. H.Dv. g 2 zu vernichten. Etwa vorhandene graphische Schußtafeln sind entsprechend Ziff. 56 dieser Vorschrift unbrauchbar zu machen und an die örtlichen Heeres-Standortverwaltungen zur Verwertung abzugeben. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung nach Muster Anl. 10 H.Dv. g 2 aufzunehmen.

3. Die die lg. F. H. Gr. betreffenden Teile der Grundstufentabellen auf dem Schildschieber und links des Visierausschnittes am Oberschild der l. F. H. 16 fallen fort und sind zu entfernen. Verfügung über die Ausführung der Formveränderung folgt.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß in der Ausstattung der l. F. H. 16 mit Ex- und U-Munition die Ex- und U-lg. F. H. Gr. usw. schon ausgeschieden sind. Siehe A. N. (Üb) Teil 10 Bl. g (Neuausgabe 1. 7. 35).

Sollte bei den Batterien noch Ex- und U-Munition für lg. F. H. Gr. vorhanden sein, so ist sie baldigst an die zuständige Munitionsanstalt abzugeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 1. 36. AHA/In 4 (II).

63. Ausstattung der schweren Batterien mit Zimmer- und Kleinkaliber-schießgerät.

1. Die Zimmer- und Kleinkaliberschießgeräte für schwere Geschütze werden z. Z. entwickelt.

2. Jede schwere Abteilung (mot. und Bespg.) erhält für ihre leichten Geschütze zu Ausbildungszwecken je Batterie 1 Zimmerschießgerät entsprechend der Geschützart.

Der Bedarf ist von den Artillerie-Abteilungen bei der Heeresfeldzeugmeisterei sofort unmittelbar anzumelden.

3. Kleinkaliberschießgeräte für leichte Geschütze können aus Mangel an Beständen vorerst nicht überwiesen werden. Sollfestsetzung erfolgt später.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 1. 36. AHA/In 4 (III b).

---

64. Manöverkartuschen für l. F. H.

Die Manöverkartuschen der l. F. H. können unverändert aus der l. F. H. 16 und l. F. H. 18 verfeuert werden. Sie können mit Karth. 6342 Man. nach Zeichnung 013 D 3076 mit 3,7 cm Zdh. 92 oder mit Karth. 6342 Man. nach Zeichnung 1 V 361 mit Zündschraube C/12 bzw. C/12 n/A versehen sein.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 1. 36. AHA/In 4 (II).

---

65. Übungs-Filtereinsätze.

Alle unverpackt bei der Truppe vorhandenen und zum Gebrauch bei Übungen bestimmten Filtereinsätze erhalten die Bezeichnung »Üb« in roter Farbe. Schriftgröße III nach H. Dv. 464 Teil 8 Anl. 1.

Die Aufschrift ist von der Truppe selbst auf der Seitenwand der Einsätze anzubringen, und zwar an dem unteren Teil des Filtereinsatzes so, daß die Schrift auf dem Börtelrand aufsitzt.

Die Kosten sind aus den S-Mitteln der Truppe usw. zu bestreiten.

Die Gen. Kdos. (W. Kdos.), Insp. d. Kav., Kdo. der Panzertruppen melden für alle unterstellten Truppen und Dienststellen zum 30. 5. 36 Vollzug an Ob. d. H. (AHA/In 4). Frist bei Bataillon 1. 5., Regiment 4. 5., Division 9. 5., Generalkommando 16. 5.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 1. 36. AHA/In 4 (IV b).

---

66. Einführung neuer Granaten für l. F. H. und s. F. H.

Es sind im Dezember 1935 und Januar 1936 eingeführt worden und es werden z. Z. gefertigt:

1. Feldhaubitzgranaten-Nebel für l. F. H. 16 und l. F. H. 18, 15 cm-Granaten 19 Nebel für s. F. H. 18 und lg. s. F. H. 13,
2. Kanonengranaten rot Panzer für F. K. 16 n/A und 10 cm-Panzergranaten für l. F. H. 16 und l. F. H. 18.

Zu 1. Zu den Schießübungen 1936 erhalten die Batterien je 30 Schuß mit Nebel-Gr. Siehe Erl. v. 21. 10. 35 Nr. 5100/35 AHA/In 4 (II).

Zu 1 und 2. Es ist beabsichtigt, vom April 1936 ab beginnend für die Feldausstattung der Batterien Nebel- und Panzermunition bereitzustellen.

Die Anlagen zur A. N. Heer Abschn. 13 (Munition) und die Munitionsbeladepläne für Batterien (D 496) werden neu aufgestellt und zeitgerecht versandt.

Für die Regelung der Bestände bei den Batterien, Empfang der N- u. P-Gr. und Rückgabe der für diese aus der Feldausstattung ausscheidenden Granaten folgen noch weitere Mitteilungen.

Ex-Nebel- und Ex-Panzer-Gr. können für die Ex-Ausstattung der Batterien erst überwiesen werden, wenn sie angefertigt sind. Die A. N. (Üb) Teil 10 b) Artillerie-Munition wird geändert und, nachdem sie neugedruckt ist, an die Batterien usw. ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 1. 36. AHA/In 4 (II).

---

67. Gasmasken für ungewöhnliche Gesichtsgröße oder -form.

Ungewöhnliche Gesichtsgröße oder Gesichtsform (eingefallene Schläfen oder Wangen, tiefe Narben u. dgl.) lassen in einzelnen Ausnahmefällen die Verpassung einer gasdicht abschließenden Gasmaske der Größen 1—3 nicht zu.

Zur Abhilfe wird b. a. w. vorläufig angeordnet:

1. Anfertigung einer Sondergasmaske durch das Heeres-Zeugamt Spandau (Gasschutzgerätwerkstatt):

   Ist für eine ungewöhnliche Gesichtsgröße die Größe 1 noch zu klein oder Größe 3 noch zu groß, so ist durch das Regiment oder selbständige Bataillon usw. unmittelbar beim Generalkommando (Insp. d. Kav., Kdo. der Panzertruppen) eine Gasmaske nach Maß unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

   Im Falle der Genehmigung wird dem Truppenteil vom Generalkommando usw. eine Maßanleitung übersandt, die als Genehmigungsverfügung gilt und mit den eingetragenen Maßen an das Heeres-Zeugamt Spandau (Gasschutzgerätwerkstatt) zur Anfertigung einer Sondergasmaske einzusenden ist.

2. Polsterung des Dichtrahmens in der nächstgelegenen Heeres-Gasschutzgerätwerkstatt:

   Bei ungewöhnlicher Gesichtsform kann der gasdichte Sitz nur durch Polsterung des Dichtrahmens an den undichten Stellen erreicht werden. Dies geschieht in der nächstgelegenen Heeres-Gasschutzgerätwerkstatt[1]) durch Einkleben von Streifen aus Molton oder einem anderen weichen Stoff zwischen Dichtrahmen und Maskeninnerem.

   Hierzu stellt der U. W. G. durch Zuhalten des Anschlußstückes mit dem Handballen die undichten Stellen möglichst genau fest, bezeichnet ihre Mitte und Grenzen durch Striche, die auf dem Äußeren des Maskenkörpers mit Farbstift oder -tinte deutlich und haltbar anzubringen sind. Dann wird diese Gasmaske nach Genehmigung des Regiments (selbständigen Bataillons) der nächstgelegenen Heeres-Gasschutzgerätwerkstatt mit Begleitschreiben und Bezeichnung des Fehlers sowie der Dicke der nötigen Polsterung zur Änderung eingesandt. Besondere Genehmigung des Generalkommandos

[1]) Königsberg, Spandau, Kassel oder Ingolstadt.

ist hierzu nicht notwendig. Mit der Rücksendung an die Truppe kann binnen 3 Wochen nach Eingang gerechnet werden.

Ergibt dann die Gasraumprobe, daß die Gasmaske trotz Polsterung noch undicht ist, so ist durch das Regiment oder selbständige Bataillon usw. beim Generalkommando usw. unmittelbar die Genehmigung zur Probeverpassung in der Gasschutzgerätwerkstatt zu beantragen. Nach Genehmigung ist der Mann mit seiner Gasmaske an dem mit dem Heeres-Zeugamt (Gasschutzgerätwerkstatt) vorher vereinbarten Tag dorthin zu schicken.

3. Die durch die Probeverpassung bei der Heeres-Gasschutzgerätwerkstatt entstehenden Reisekosten sind ebenso wie die durch die Anfertigung von Gasmasken nach Maß entstehenden Kosten bei Kap. VIII A 15 Tit. 34 in Ausgabe zu buchen und zum 15. 2 und 15. 8. jeden Jahres an Ob. d. H. (AHA/In 4) zu melden.
4. Den Generalkommandos usw. werden je 50 Abdrücke der Maßanleitung übersandt.
5. Über besondere Erfahrungen berichten die Generalkomandos, Insp. d. Kav., Kdo. der Panzertruppen sowie die Feldzeug-Dienststellen zum 15. 2. 37 an Ob. d. H. (AHA).
6. Die Verfügung vom 21. 11. 27 Nr. 400/11. 27 In 4 (IV) tritt außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 1. 36. AHA/In 4 (IV b).

68. Hautentgiftungsmittel.

Nach H. M. 1935 S. 57 Nr. 211 werden die als Hautentgiftungsmittel — früher Hautschutzmittel genannt — eingeführten Losantintabletten allmählich beschafft und der Truppe zugewiesen.

Der Zeitpunkt der Überweisung wird seinerzeit bekanntgegeben. Alle Anforderungen bei den H. Zä. vor diesem Zeitpunkt sind zu unterlassen. Die bereits vorgelegten Anforderungen sind hiermit erledigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 1. 36. AHA/In 4 (IV b).

69. Berichtigung.

In den H. M. 1935 S. 160 Nr. 540 ist zu ändern:

1. In Ziffer 2, 6. Zeile von oben muß das Anforderungszeichen lauten: »A 20473«.

   Das in den H. M. genannte Anforderungszeichen A 22439 gilt für den Metallschlauchanschluß der 15 cm K. 16.
2. Der Nachsatz zur Verfügung muß lauten:

   »Ziffer 1 dieser Verfügung wird auch auf die s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 sinngemäß ausgedehnt.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 1. 36. AHA/In 4 (III b).

70. Einführung des Rundblickfernrohres 32.

Es werden eingeführt:

Benennung: Rundblickfernrohr 32,
Abgekürzte Bezeichnung: Rbl. F. 32,
Stoffgliederung: Ziffer 27,
Geräteklasse: A,
Anforderungszeichen: A 61490 (mit Kasten),
A 61491 (ohne Kasten).
Einzelteile: siehe Anlage A. N. Heer A 2751 für Rbl. F. 32 mit und ohne Kasten.

Das Rbl. F. 32 ohne Kasten wird beim M. W. als zugehöriger Teil, das Rbl. F. 32 mit Kasten bei dem M. W. als Vorrat und bei den Geschützen verwandt.

Die Ausgabe erfolgt für M. W. und die älteren Geschütze erst nach Aufbrauch der bei den Heereszeugämtern und Truppen vorhandenen Rbl. F. 16.

Die s. 10 cm K. 18, s. F. H. 18 und l. F. H. 18 werden mit dem Rbl. F. 32 ausgestattet.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 1. 36. AHA/In 4 (III a).

71. Fahren von Anhängern für Motorboote.

Ein Unfall bei der Landbeförderung eines M-Bootes veranlaßt mich hiermit anzuordnen, daß nur solche Anhänger für Motorboote mit Motorkraft gefahren werden dürfen, die eine feste Kuppelung haben und mit Sicherheitsketten versehen sind.

Die jetzigen Bolzen für Anhängekuppelung bei den Pi. Kw. I, II und III müssen durch neue ersetzt werden.

Die Änderungsangaben mit Skizzen gehen den Pionierbataillonen mit den Formveränderungen für das Jahr 1935 zu. Die Änderungen sind von den Pionierbataillonen umgehend nach Eingang der Skizzen auszuführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 1. 36. AHA/In 5 (III).

72. Ausstattung mit Drahtscheren.

a) An Drahtscheren sind in Zukunft zuständig:
   1. Kleine Drahtscheren (P 3002) nach Bild 2 der H. Dv. 286,
   2. große Drahtscheren (P 3053) nach Bild 20 der H. Dv. 286.

      Der Buchstabe »i« fällt fort.

      Für jede große Drahtschere eine »Schutztasche große Drahtschere« (P 3151) nach Bild 24 und »Schnur große Drahtschere« (P 3054) nach Bild 25 der H. Dv. 286.

      Der Buchstabe »i« fällt bei P 3151 und Bild 24 — H. Dv. 286 — fort.

b) Es rechnen an und sind aufzubrauchen:
   1. Kleine Drahtscheren nach Vorbemerkung I e der H. Dv. 286.
   2. Große Drahtscheren nach Vorbemerkung I d der H. Dv. 286.
   3. Große Drahtscheren nach Bild 19 der H. Dv. 286.

c) Als Schanzzeug an Fahrzeugen sind bis zum Aufbrauch Drahtscheren nach b 1. und 2. zu verwenden.

d) Die Truppen und Dienststellen geben auf dem Dienstwege zum 22. 3. 36 (Div. 10. 3., Gen. Kdos. 18. 3) ihren Bestand an Drahtscheren nach folgender Nachweisung an: (Stichtag 1. 3. 36).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 1. 36. AHA/In 5 (III).

Lfd. Nr.	Truppenteil	Große Drahtscheren						Schutztaschen gr. Drahtsch.			Kleine Drahtscheren					
		Soll	*) vorhanden	fehlen	*) Davon sind			Soll	vorhanden	fehlen	Soll	*) vorhanden	fehlen	*) Davon sind		
					unbrauchbar[1]	nicht isoliert	mit alter Isolierung versehen[2]							unbrauchbar[1]	nicht isoliert	
															mit 2 geraden Schneidebacken	mit 1 gebog. Schneidebacke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Anmerkungen für die Angaben:

[1]) Schneiden ausgebrochen, Schneiden stehen nicht gegenüber.

[2]) Isolierung beschädigt, aus Gummi bestehend. (Neue Isolierung ist glänzend hellbraun, die Endkappe ist dunkelbraun.)

73. Gebührenablösungsvermerk.

Die Reichspost hat mehrfach die mißbräuchliche Benutzung des Gebührenablösungsvermerks »Frei durch Ablösung Reich« durch Angehörige und Dienststellen der Wehrmacht festgestellt. Gem. H. V. Bl. 1923 S. 493 Nr. 785 Abschn. VIII und RVB. S. 116 Nr. 2480 Abschn. IV ist die Aufnahme des Ablösungsvermerks auf anderen als rein dienstlichen Sendungen verboten. Unzulässig ist der Vermerk z. B. bei Einladungen, Glückwünschen, Danksagungen, Waren- und Bilderbestellungen für persönliche Rechnung von Wehrmachtangehörigen usw.

Es wird den Kommandeuren und Amtsvorständen zur Pflicht gemacht, durch geeignete Maßnahmen derartigen Mißbrauch auszuschließen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 1. 36. AHA/In 7 (III).

74. Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung.

1. Mit dem 15. 2. treten nachstehende Befehlsbefugnisse für den Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung in Kraft.

2. Der Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung.

Der Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung gehört zum Oberkommando des Heeres und steht an der Spitze seiner Inspektion. Seine Unterstellungsverhältnisse regeln sich nach der Geschäftsordnung des R. K. Min.

Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Die Heereskraftfahrschule und die dazugehörigen Schießlehrgänge sind ihm unterstellt.

Hauptaufgabe des Inspekteurs der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung ist planvolles Weiterentwickeln der Kraftfahrkampftruppe in Taktik und Technik, sowie die Mitwirkung bei allen Fragen der Heeresmotorisierung.

Seine Tätigkeit soll gewährleisten, daß im Heer keine größeren Ungleichheiten in der Ausbildung seiner Waffe Platz greifen.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres überzeugt er sich vom Stand der Ausbildung der Kraftfahrkampftruppe, vom Stand der militärwissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in der Waffentechnik, ferner von der kraftfahrtechnischen Ausbildung aller Waffen des Heeres.

Im Rahmen dieser Aufgaben hat er im Auftrag des Oberbefehlshabers des Heeres das Recht:

a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst bei allen Verbänden der Kraftfahrkampftruppe beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten, ferner dem Dienst in der kraftfahrtechnischen Ausbildung der anderen Waffen des Heeres beizuwohnen.

b) Verfügungen über die technische und kampftaktische Ausbildung der Kraftfahrkampftruppe an die Generalkommandos und das Kommando der Panzertruppen zu geben. Dabei hai er vor Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art, die das Gebiet der Ausbildung betreffen, sowie bei allen Ausbildungsfragen grundsätzlicher Art und vor der Herausgabe größerer Aufgaben oder Übungsanlagen für die taktische Weiterbildung vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres einzuholen. Die im § 2 des ersten Teils der Geschäftsordnung für das R. K. Min. angeordnete Unterrichtung des Chefs des Allgemeinen Heeresamtes wird hierdurch nicht berührt.

In Sonderfällen wird der Inspekteur für Heeresmotorisierung mit der Anlage, Leitung und Besichtigung besonderer Übungen, Lehrgänge usw. beauftragt. Er regt Vorträge und andere zum Vervollkommnen der waffentechnischen Ausbildung der Offiziere geeignete Maßnahmen an. Die dazu nötigen Kommandierungen bearbeitet der Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung mit dem Heeres-Personalamt.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zu seinem Arbeitsgebiet besonders:

Sonderausbildung im Schießen der Kraftfahrkampftruppe, deren Verwendung im Gefecht und ihr Zusammenwirken mit anderen Waffen,

Kraftfahrtechnische Ausbildung und Überwachung aller Waffen des Heeres in Fragen der Motorisierung,

Panzerabwehr in den ständigen Befestigungen.

Die Beteiligung von Heeresangehörigen an allen Zweigen des Motorsports unterliegt für alle Waffen seiner Aufsicht.

Die »Höheren Panzerabwehroffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat er die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen.

Beim Besprechen von Besichtigungen, Truppenübungen und Übungsreisen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

Der Inspekteur der Kraftfahrkampftruppe und für Heeresmotorisierung hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 1. 36. Genstb. d. H.-O. Qu. I/2. Abt. (II b).

75. Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Genstb. d. H. (4. Abt.) und des AHA (Allg E).

Folgende Arbeitsgebiete, die mit Standortunterkunftsfragen engstens zusammenhängen, gehen — soweit sie vom Truppenstandpunkt zu bearbeiten sind — mit Wirkung vom 1. 2. 36 vom Genstb. d. H. (4. Abt.) an AHA (Allg E) über. Sachbearbeiter: Allg E (IV) Major Frhr. v. Thüngen — Amtsrat Prautzsch.

1. Standortübungsplätze,
2. Pionier-, Land- und Wasserübungsplätze,
3. Schießstandfragen (einschl. Kleinkaliberschießstände und Kleinschießplätze für alle Waffen),
4. Schulgefechtsschießstände und -plätze in den Standorten,
5. Handgranatenwurfstände in den Standorten,
6. Exerzierhäuser und Reithäuser sowie ähnliche Standort-Ausbildungseinrichtungen (z. B. Kasernenhöfe, Unterrichtsräume).

In diesen Arbeitsgebieten ist AHA (Allg E) künftig vom Truppenstandpunkt federführend gegenüber HVA (V 2).

Die Beteiligung der zuständigen Waffeninspektionen, soweit vom Ausbildungsstandpunkt erforderlich, in den Sachgebieten 2. bis 5. sowie des Genstb. d. H. (4. Abt.) in grundsätzlichen Ausbildungsfragen wird jeweils von AHA (Allg E) herbeigeführt.

Gegenüber den Kommandobehörden und Truppen bleibt, von besonderen Fällen abgesehen, wie bisher HVA (V 2) federführend.

Dies gilt auch umgekehrt für den Schriftverkehr der Kommandobehörden und Truppen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 1. 35. Genstb. d. H. 4. Abt. (IVa).

76. Personalnachweise bei längeren Truppenkommandos der Offz. d. B.

Für alle Offiziere des Beurlaubtenstandes, die durch Verfügung des Heerespersonalamtes Truppenteilen zu längerer (mehrmonatiger) Dienstleistung zugeteilt werden, sind Personalnachweise gem. H. Dv. 294 aufzustellen. Die Wehrbezirkskommandos übersenden dem Regt. (selbst. Batl. usw.) die 1. Ausfertigung. Danach sind die 2. bis 4. Ausfertigung von dem Kommandotruppenteil auszufertigen und den nach Vfg. Ob. d. H. Nr. 5892/35 P A (1) vom 8. 11. 35 zuständigen Dienststellen innerhalb des 1. Monats der Kommandozeit zu übersenden. Wird das Kommando aufgehoben, so sind die Ausfertigungen 1 bis 3 dem zuständigen Wehrbezirkskommando zurückzugeben.

Auf Beachtung der Verfügung H. V. Bl. 1935 S. 158 Nr. 430 wird besonders hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 1. 36. P A (1).

77. Überführung der Zivilkraftfahrer aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis.

Die Frage, ob Zivilkraftfahrer bei der Heeresverwaltung als Angestellte den Bestimmungen der RAT. unterstellt werden können, muß verneint werden.

Die RAT. bezieht den Begriff »Angestellter« auf die Tätigkeit der in Anlage 1 bezeichneten Art. Als Angestellte im Sinne der RAT. können deshalb nur solche Gefolgschaftsmitglieder angesehen werden, die die in der Anlage 1 zur RAT. aufgeführte Tätigkeit ausüben. Zivilkraftfahrer sind hier aber nicht aufgeführt.

Eine Erweiterung des Kreises der Tarifbeteiligten würde eine nicht vertretbare Abweichung von den Bestimmungen der RAT. bedeuten und zu umfangreichen Berufungen Anlaß geben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 1. 36. V 1 (III A 2).

78. Neuregelung der Wehrmachtverpflegung.

Für Ergänzungsmannschaften und die zu Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist ab 1. 1. 36 das Beköstigungsgeld für Rechnung des Kapitels »Verpflegung« und für dieselben Mannschaften, als Kranke im Lazarett, für Rechnung des Kapitels »Sanitätswesen« (statt wie bis Ende Dezember 1935 geschehen, beim Kapitel VIII A 2 Titel 1 und 32) zu buchen. Hierdurch ändert sich Abschn. III E Ziff. a des Erlasses R. K. M. vom 3. 7. 35 Nr. 1 300.35 g Allg H (I A), Abschn. B Teil IV »A Besoldung« Ziff. 6 auf S. 21 des Erl. Chef HL vom 31. 1. 35 Nr. 500.35 g K AHA und Abschn. B Teil IV »A Besoldung« Ziff. 6 auf S. 18 des Erl. Chef HL vom 25. 10. 34 Nr. 10 300/34 g K AHA (I A).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 1. 36. V 1 (VI 2).

79. Reichsbankgiroverkehr.

Vorgang: Erlaß v. 7. 1. 36 — H. V. Bl. 1936 S. 22 Nr. 71, betr. vorzugsweise Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Reichsbankanstalten und bei ihnen eingerichtete Bankkonten.

Im Sinne vorbezeichneter Ziele ist anzustreben, daß solche Firmen, die regelmäßig größere Zahlungen für Heeresaufträge und -lieferungen erhalten und noch kein Reichsbankgirokonto führen, sich nach Möglichkeit ein solches Konto einrichten, dem dann grundsätzlich die Rechnungsbeträge gutzubringen sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 1. 36. V 1 (VI 2).

80. Niedriges Beköstigungsgeld.

Im Erlaß vom 6. 1. 36 OB IIb (H. M. 1936 S. 7 Nr. 26) sind zu ändern:

unter Abschnitt »Wehrkreis I«:
für den Standort Bischofsburg 0,94 *RM* in 0,91 *RM*,
» » » Elbing 0,93 » » 0,91 »
unter Abschnitt »Wehrkreis VII«:
für den Standort Laufen a. d. S. 0,94 *RM* in 1,01 *RM*,
» » » Straubing 0,92 » » 0,97 »

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 1. 36. V 3 (II b).

81. Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld ist bei den Wehrkreisen VII und X für folgende Standorte neu festgesetzt worden:

für	München	auf	99 Rpf
»	Bremen	»	105 »
»	Lüneburg	»	95 »
»	Munster	»	100 »
»	Rendsburg	»	93 »

Die Bekanntgabe in den H. M. 1936, S. 7 Nr. 26 ist entsprechend zu ändern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 1. 36. V 3 (IIb).

82. Tornister 34.

In der mit Erlaß vom 28. 6. 35 Az. 64 h 10/11. 20 V 5 Nr. 1291. 35 (IIIa) bekanntgegebenen Beschreibung des Tornisters 34 mit Trageriemen ist unter A, c Ziff. 1 als Abs. 2 aufzunehmen:

Von der Forderung, daß die Ledereinfassung der Tornisterklappe durch die Haare des Kalbfells bedeckt ist, kann zur bestmöglichen Ausnützung des Rohmaterials und aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 1. 36. V 5 (IIIa).

83. Motorenöl-Vertrag 1933.

(Verlängert bis 31. 3. 36.)

In den Motorenöl-Vertrag für Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ist die Firma Mineralöl-Raffinerie vorm. August Korff A. G. in Bremen mit dem Autoöl »Olympia« aufgenommen worden.

Verwendung dieses Öles gemäß H. M. 1935 S. 92 Nr. 321 (Pintsch-Wettbewerbsöl).

Technische Lieferungsbedingungen siehe H. M. 1935 S. 82 Nr. 286 Anlage 1 e (Pintschwettbewerbsöl), jedoch einsetze bei

1. Art.: »Das Motorenöl muß mindestens 60 Vol.-% wiederaufgefrischtes Öl und mindestens 30 % Frischöl enthalten.«

Preisblatt siehe nachstehende Anlage 2 f zum Motorenöl-Vertrag 1933/36.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 1. 36. Wa B 6.

Anlage 2 f zum Motorenölvertrag 1933/36

Preisblatt
für Motorenöllieferungen der Firma Mineralöl-Raffinerie vorm. August Korff A.G. in Bremen für Autoöl „Olympia".

1. Vertragspreise für Bezug in Originalfässern und in Garagenfäßchen:
   a) bei Bezug in Leiheisenfässern (Inhalt etwa 180 kg) für 100 kg Reingewicht ..... RM ~~67,1~~ 57,—
   b) bei Bezug in heereseigenen Fässern für 100 kg Reingewicht, einschließlich kostenloser Reinigung und Ausdämpfung ..... » ~~67,—~~ 57,—
   c) bei Bezug in Garagenfäßchen mit Abfüllhahn, Inhalt etwa 55 Ltr. für je 1 Stck. einschließlich Fäßchen » ~~41,—~~ 36,—
2. Für Bezüge in Leih- oder heereseigenen Fässern steht es der Lieferfirma frei, den billigsten Frachtweg zu wählen.
3. Die 55-Ltr.-Fäßchen sind im Preise eingeschlossen und werden nicht zurückgenommen.
4. Für 200-Ltr.-Leiheisenfässer, welche nicht zurückgegeben werden, sind an die Lieferfirma RM 17,— für 1 Stück zu zahlen.
5. Die Preise zu 1 a, b und c verstehen sich frei Empfänger, wenn die Lieferfirma ein Auslieferungslager am Ort unterhält, oder frei Eisenbahnstation des Empfängers, wenn die Lieferfirma kein Lager am Sitz des Käufers hat, wobei der Lieferfirma die Auswahl ihres Lieferlagers freisteht.
6. Leere Fässer zu 1 a und b sind auf Kosten der absendenden Stelle zu befördern.

   Empfänger für heereseigene Fässer zur Füllung, sowie für leere Fässer: Mineralöl-Raffinerie vorm. August Korff, Bremen, Bestimmungsstation: Bremen Hauptbahnhof.
7. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt in bargeldlosem Verkehr innerhalb 90 Tagen ab Lieferdatum.
8. Mit den Kaufpreisen sind die augenblicklichen bestehenden öffentlichen Abgaben, insbesondere Zölle und Steuern, abgegolten. Bei einer Erhöhung dieser Abgaben ist die Lieferfirma berechtigt, die Frage der Preisbildung erneut zu behandeln.

84. Planstellen für ehemalige Fahnenjunker.

Werden Fahnenjunker (Mannschaften, Gefr. u. Uffz.) von der Liste der Fahnenjunker gestrichen und ist zugleich angeordnet, daß sie die gesetzliche einjährige Dienstzeit zu beenden haben, so sind sie in ihrem Dienstgrad entsprechende Planstellen ihres Truppenteils zu übernehmen.

Sind solche nicht frei, so sind die ehem. Fahnenjunker bis zum Freiwerden einer entsprechenden Planstelle in sinngemäßer Anwendung des Erlasses Ob. d. H. Nr. 6429/35 PA 1 (A) vom 13. 12. 1935 Ziff. 28 überplanmäßig zu besolden. Bis zur Einreihung in Planstellen ihres Dienstgrades sind Gefreite und Uffz. sobald als möglich, auf freie Planstellen niederen Dienstgrades anzurechnen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 1. 36. AHA/In 1 (II).

85. Berichtigung von A. N. (Not).

In Ergänzung der H. M. 1936 S. 15 Nr. 46 sind die gleichen Berichtigungen auch bei A. N. (Not) 171 (R) und 171 (O) auszuführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 2. 36. AHA/St. A. N.

86. Berichtigung der A. N. (RH) Nr. 0431 (E) und Nr. 0433 (E).

Auf Blatt 3 der blauen Grundblätter vom 1. 9. 1935, Zeile d bis h, Spalte 4 und 6 ändere jedesmal die Zahl »3« in »14«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 1. 36. Wa Vs (b II).

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

87. Ausscheiden geheimer Vorschriften.

1. Die H. Dv. g 8 »Merkblatt zum Gewehr für Tankbekämpfung (T. Gewehr) vom 1. 4. 32« scheidet als geheime Druckvorschrift aus und ist in der H. Dv. g 1 »Die geheimen Heeres-Druckvorschriften vom 1. 10. 26« zu streichen. Die Vorschrift bleibt als geheimes Merkblatt ohne H. Dv.-Nummer weiter bestehen. Die H. Dv.-Nummer ist auf der Vorschrift und auf der 1. Seite zu streichen.

2. Die D. A. Flagruko M. Dv. Nr. 109 von 1929 (Dienstanweisung für den Fla-Gruppenkommandeur einer Marinefestung) tritt außer Kraft und ist gemäß M. Dv. Nr. 9 (H. Dv. g 2, L. Dv. g 2) zu vernichten.

Zu 1. **Der Oberbefehlshaber des Heeres,**
24. 1. 36. AHA/In 2 (III).

Zu 2. **Der Oberbefehlshaber der Marine,**
28. 1. 36. M Dv.

---

88. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. D 118 »Anweisung für die Ausbildung der gem. M. G. K. (mot.)« vom 6. 1. 1936 — Nur für den Dienstgebrauch — mit eingelegten Deckblättern Nr. 1 und 2.
   Die neue Vorschrift ist in die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« vom 21. 2. 1935 auf Seite 18 handschriftlich einzutragen.
2. H. Dv. g 5 »Gesichtspunkte für die Tätigkeit des in das Ausladegebiet vorausbeförderten Personals (V. P.) vom 10. 12. 35«. Diese Vorschrift ist bereits versandt. Mit der Ausgabe treten außer Kraft und sind gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten:
   a) »Gesichtspunkte für die Tätigkeit des beim Schutz der Grenzen in das Versammlungsgebiet vorausbeförderten Personals von 1923« (verteilt durch Reichswehrministerium — Heer — Truppenamt Nr. 151/23 geh. T 1 (II B) vom 11. 4. 1923),
   b) H. Dv. g 225 »Dienstanweisung für das ins Aufmarschgebiet vorauszubefördernde Personal von 1910.«

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 484/1 N. f. D. »Vorläufige Anleitung für das Zusammensetzen von 2 cm Patronen (2 cm Patr.)«
Vom 8. 10. 35.

D 484/2 N. f. D. »Vorläufige Anleitung für das Laden der 2 cm-Sprenggranate L'spur (Sprgr. L'spur).«
Vom 8. 10. 35.

Die Vorschriften sind in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 56 handschriftlich einzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

D 323/1 (N. f. D.) »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 1. Sonderanhänger 102 (Sd. Ah. 102) für Scheinwerfer 150 cm und Maschinensatz 110 Volt etwa 24 kW.«
Vom 8. 8. 35.

D 323/2 (N. f. D.) »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 2. Scheinwerfer 150 cm (Scheinw. 150 cm).«
Vom 14. 10. 35.

D 323/3 (N. f. D.) »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 3. Hochleistungslampe für Scheinwerfer 150 cm.«
Vom 29. 7. 35.

D 323/4 (N. f. D.) »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 4. Maschinensatz 110 Volt etwa 24 kW.«
Vom 5. 9. 35.

Das Datum der Vorschriften ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 38 nachzutragen. Ebenso ist bei D 323/1 in Spalte »Benennung der Vorschrift« handschriftlich zu ändern:

»Sonderanhänger 104 (Sd. A. 104)« in »Sonderanhänger 102 (Sd. A. 102)«.

---

89. Gefunden.

Am 25. 10. 35, gegen 2 Uhr, wurde im Reg.-Bez. Kassel auf der Straße Wickenrode–Großalmerode ein Gew. 98 gefunden.

Das Gewehr trägt die Jahreszahl 1908 und die Nr. J. R. 5/62.

Das Gewehr befindet sich bei der Staatspolizeistelle für den Reg.-Bezirk Kassel.

---

90. Einkleidungs-Kredite der Heeres-Kleiderkasse.

(Vorgang: H. M. 1935 S. 5 Nr. 3.)

Durch die Bereitstellung von Einkleidungs-Krediten an die im o. a. Erlaß bezeichneten Wehrmachtbeamten sind die hierfür zur Verfügung stehenden Betriebsmittel der Heeres-Kleiderkasse bereits erheblich überschritten worden. In letzter Zeit mehren sich außerdem die Fälle, in denen diese Kredite obendrein von den Empfängern in Unkenntnis bzw. Verkennung des eigentlichen Zweckes der Heeres-Kleiderkasse vielfach ausschließlich zur Bezahlung von Rechnungen über die im freien Handel beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in Anspruch genommen werden. Der Heeres-Kleiderkasse werden hierdurch beträchtliche Mittel entzogen, die sie jedoch in Anbetracht ihres vermehrten, aus der Betriebserweiterung sich ergebenden Kapitalbedarfs nicht entbehren kann.

Die Heeres-Kleiderkasse kann deshalb, um die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu gefährden, die Einkleidungs-Kredite, deren Höhe zunächst beibehalten werden soll, mit sofortiger Wirkung nur noch zu folgenden Zwecken zur Verfügung stellen:

1. Zur Entnahme von Waren aus Beständen der Heeres-Kleiderkasse,
2. zur Bezahlung von Anfertigungskosten für Uniformen, zu denen Stoffe und Abzeichen von der Heeres-Kleiderkasse bezogen worden sind, und
3. zur Bezahlung von freihändig beschafftem Schuhzeug (Stiefel usw.).

Auf die übrigen Kredite der Heeres-Kleiderkasse, Abschn. II, Ziff. 1 der Richtlinien (grünes Heftchen) findet diese Regelung keine Anwendung.

RM 9705. 35. II A